

Satzung
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Altstadtquartiere“
in Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadtquartiere“ wird um die folgenden Grundstücke der Gemarkung Schwäbisch Gmünd erweitert:

Quartier V:

Kornhausstraße 1 (Flurstück Nr. 360), Franziskanergasse 18 (Flurstück Nr. 360/1), Radgäble 6 (Flurstück Nr. 361), Marktplatz 6 (Flurstück Nr. 361/1), Radgäble (Flurstück Nr. 362, S), Franziskanergasse (Flurstück Nr. 377, S, anteilig), Franziskanergasse 9 (Flurstück Nr. 377/7), Franziskanergasse 7 (Flurstück Nr. 377/8) und Flurstück Nr. 485 (Weg) der Gemarkung Schwäbisch

Quartier VI:

Parlerstraße (Flurstück Nr. 30, S), Roßgäble Nr. 1 und 3 sowie Sebaldstraße Nr. 30 (jeweils Flurstück Nr. 36/1), Parlerstraße 44 (Flurstück Nr. 840/1) und Flurstück Nr. 840/2 (PL).

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Datum vom 29.09.2022 (Originalmaßstab M 1:1000).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom „Altstadtquartiere“ (Öffentliche Bekanntmachung vom 24.06.2010) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwäbisch Gmünd, den